

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Korschewsky und Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Erhebung von Erschließungsbeiträgen anstelle von gesetzlich abgeschafften Straßenausbaubeiträgen in Sonneberg

In der Stadt Sonneberg sollen im Ortsteil Köppelsdorf die Friedrich-Engels-Straße erneuert und Nebenanlagen errichtet werden. Für die Errichtung der Nebenanlagen will die Stadt Erschließungsbeiträge nach Baugesetzbuch erheben (vergleiche Freies Wort Lokalausgabe Sonneberg vom 19. Februar 2021).

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz wurden ab 2019 gesetzlich abgeschafft.

Aus der laufenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Thüringen ist ableitbar, dass bei gewidmeten Straßen am 3. Oktober 1990 die Erweiterung von Nebenanlagen unter das Kommunalabgabenrecht fällt. Demnach dürften im Falle der Investitionsmaßnahme in Sonneberg keine Erschließungsbeiträge erhoben werden.

Die Ausführung von Bundes- und Landesrecht durch die Kommunen unterliegt der Kontrolle des Landtags.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/1805** vom 26. Februar 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. April 2021 beantwortet:

1. Welche konkrete Investitionsmaßnahme in der Friedrich-Engels-Straße im Ortsteil Köppelsdorf ist nach Kenntnis der Landesregierung durch die Stadt Sonneberg vorgesehen?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung ist durch die Stadt Sonneberg der grundlegende Ausbau der Friedrich-Engels-Straße inklusive Geh-/Radweg in Sonneberg im Abschnitt zwischen dem Knoten Langer Weg und dem Bahnübergang in Köppelsdorf vorgesehen. Die Gesamtausbaulänge beträgt 760 Meter. Neben dem Straßenausbau ist abschnittsweise der Bau eines straßenbegleitenden Rad-/Gehwegs mit der Anbindung an den Bestand vorgesehen. Zusätzlich ist eine Querungsstelle für Fußgänger im Bereich der Bushaltestelle sowie deren Umverlegung innerhalb des Planungsraums geplant. Darüber hinaus beinhaltet das Vorhaben die Umgestaltung des Knotens Friedrich-Engels-Straße/Langer Weg.

2. Seit wann ist die nachgefragte Verkehrsanlage als öffentliche Anlage gewidmet?

Antwort:

Die Friedrich-Engels-Straße in Sonneberg war bis zum 31. Dezember 2005 ein Teilabschnitt der Landesstraße L 1150. Im Zuge des Neubaus der B 89 Ortsumgehung Sonneberg erfolgte die Umstufung des Abschnittes der Friedrich-Engels-Straße von der Bundesstraße B 89 im Ortsteil Unterlind bis zur B 89 im Ortsteil Köppelsdorf zur Gemeindestraße zum 1. Januar 2006.

Als nach den §§ 3 und 4 der Straßenverordnung der DDR vom 22. August 1974 als öffentlich bezeichnete Straße gilt die Straße mit Inkrafttreten des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) gemäß § 52 Abs. 6 ThürStrG als gewidmet.

3. Wird die geplante Investition durch das Land gefördert? Wenn ja, in welcher Höhe und mit welcher Zielstellung? Ist dabei möglicherweise die Erhebung von Erschließungsbeiträgen eine Fördervoraussetzung und wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort:

Der Freistaat Thüringen fördert das in der Antwort zu Frage 1 genannte Vorhaben auf Grundlage der "Richtlinie zur Förderung von kommunaler Verkehrsinfrastruktur in Thüringen (RL-KVI)" in Höhe von bis zu 1,150 Millionen Euro. Die Förderung setzt sich aus der Zuwendung für die Straßenbaumaßnahme in Höhe von 1,105 Millionen Euro und der für den Umbau der Bushaltestelle in Höhe von 45.100 Euro zusammen.

Das Ziel der Förderung ist unter anderem die Verbesserung der Verkehrsqualität der kommunalen Verkehrsinfrastruktur. Im vorliegenden Fall sind neben dem fachgerechten grundhaften Ausbau der Straße die Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Fuß- und Radverkehr sowie der Umbau der Bushaltestelle Hauptziel.

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist keine Fördervoraussetzung. Gemäß RL-KVI sind Erschließungsbeiträge, die dem Erschließungsaufwand nach § 128 Baugesetzbuch (BauGB) zuzurechnen sind, als Beiträge Dritter von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen. Derzeit ist dem Landesamt für Bau und Verkehr als Bewilligungsbehörde eine Erhebung von Erschließungsbeiträgen durch die Stadt im Zusammenhang mit dem Fördervorhaben nicht bekannt.

Die Stadt Sonneberg hat im Antragsverfahren allerdings als zu erwartende Ausgleichszahlung nach § 21 b Abs. 7, 8 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - (Ersatz für Straßenausbaubeiträge) rund 0,789 Millionen Euro angegeben. Gemäß der RL-KVI sind diese Ausgleichszahlungen nach § 21 b Abs. 7, 8 ThürKAG, die der Zuwendungsempfänger zu erhalten berechtigt ist, als Beiträge Dritter von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

Dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständiger Ausgleichsleistungsbehörde liegt für die Teileinrichtung Fahrbahn der geplanten Ausbaumaßnahme Friedrich-Engels-Straße, Ortsteil Oberlind/ Abschnitt: Langer Weg - Bahnübergang Köppelsdorf eine Mittelanmeldung für eine voraussichtliche Ausgleichsleistung in Höhe von 507.500 Euro (bei voraussichtlichen berücksichtigungsfähigen Investitionskosten von 2.030.000,00 Euro) vor. Durch die Stadt ist die Beantragung von Abschlagszahlungen nach § 21 b Abs. 7 Satz 5 ThürKAG vorgesehen; ein entsprechender Antrag liegt dem Thüringer Landesverwaltungsamt noch nicht vor.

4. Inwieweit kann die Stadt Sonneberg für die nachgefragte Investitionsmaßnahme für sämtliche oder einzelne Teileinrichtungen Erschließungsbeiträge nach Baugesetzbuch erheben? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen richtet sich nach §§ 127 ff. BauGB. Dabei ist die Überleitungsvorschrift des § 242 Abs. 9 BauGB zu beachten. Danach kann für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen in dem Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts bereits hergestellt worden sind, nach diesem Gesetz ein Erschließungsbeitrag nicht erhoben werden. Bereits hergestellte Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen sind dem technischen Ausbauprogramm oder dem örtlichen Ausbauepiflogenheiten entsprechend fertiggestellten Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen.

Dabei stellt die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge keine systematische Fluchtoption zu anderweitige alternative Tatbestände dar. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch die Stadt Sonneberg zu prüfen.

5. Inwieweit ist für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch vor Beginn der Maßnahme eine Anliegerbeteiligung durchzuführen? Welche Rechtsfolgen resultieren gegebenenfalls aus

einer unterlassenen Anliegerbeteiligung für die wirksame Erhebung von Erschließungsbeiträgen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Nach § 133 Abs. 1 Satz 3 BauGB gibt die Gemeinde bekannt, welche Grundstücke nach Satz 2 der Beitragspflicht unterliegen. Gemäß dieser Bestimmung hat die Bekanntmachung keine rechtsbegründende Wirkung.

6. Welche Entscheidungen der Thüringer Verwaltungsgerichte und des Thüringer Oberverwaltungsgerichts zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch seit dem Jahr 2019 sind der Landesregierung bekannt? Welcher Tenor wird in den einzelnen gerichtlichen Entscheidungen zur Möglichkeit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen infolge der Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen vertreten?

Antwort:

Die Landesregierung hat den Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar zur Kenntnis genommen (3K 689/20 We). Aus den Ausführungen der Gründe des Beschlusses ist zu entnehmen, dass grundsätzlich ein Gehweg an einer Landesstraße dem Erschließungsbetragsrechts unterfallen kann, wenn die Bau- last der Gemeinde unterliegt. Die Abrechnung nach dem Erschließungsbeitragsrecht ist entsprechend der Ausführungen des Gerichts aufgrund der Übergangsvorschrift des § 242 Abs. 9 Satz 1 BauGB nur dann in Betracht zu ziehen, wenn die Erschließungsanlage nicht vor dem 3. Oktober 1990 bereits fertig erschlossen war.

In Vertretung

Weil
Staatssekretär